

99099001006000, 99099001006000

Staatsangehörigkeit - Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/809944/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99099001006000, 99099001006000
Leistungsbezeichnung I	Staatsangehörigkeit - Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Staatsangehörigkeit (099)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100), Auswanderung (1120300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.05.2017
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html
Teaser	Hier erhalten Sie Informationen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit.
Volltext	<p>Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG). Als Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gilt neben einem Einbürgerungsantrag auch der Erwerb aufgrund einer Option, durch Registrierung oder Erklärung.</p> <p>Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt **nicht** ein, wenn der Deutsche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StAG). In allen anderen Fällen wird der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann vermieden, wenn **vor** dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt worden ist. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.</p> <p>Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung kann erfolgen, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine zwischenstaatlichen Belange entgegenstehen.</p>

Modul

Sachverhalt

Die Entscheidung im Beibehaltungsverfahren ist abzuwarten, bevor die andere Staatsangehörigkeit angenommen bzw. erworben wird. Andernfalls geht mit Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit, z.B. durch Einbürgerung, die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes verloren.

Die Beibehaltungsgenehmigung sollte sorgfältig aufbewahrt werden, da diese als Nachweis für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit trotz Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit dient. Auch Nachkommen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, müssen dies unter Umständen eines Tages nachweisen können.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung
 - deutscher Reisepass und Bundespersonalausweis
 - erweiterte Melderegisterauskunft nicht älter als 6 Monate
 - Unterlagen über die Geburt, die Abstammung und den Personenstand
 - Lebenslauf
 - Stellungnahme zum Fortbestand der Bindungen an Deutschland
 - ausführliche Darstellung der Gründe über die Notwendigkeit des Erwerbs der anderen Staatsangehörigkeit und Nachweise hierfür
 - Einbürgerungszusicherung des anderen Staates (wenn vorhanden)

Die Unterlagen sind bei Antragsabgabe im Original vorzulegen. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen erforderlich.

Voraussetzungen

- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit
 - Öffentliche oder private Belange rechtfertigen den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit sowie den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit.
 - Das andere Staatsangehörigkeitsrecht lässt den Besitz von zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten zu.

Kosten

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig: 255,00 Euro

Modul	Sachverhalt
	mit Ausnahme der Fälle des § 29 Abs. 4 StAG
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Beibehaltungsgenehmigung muss vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> • Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG). Als Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gilt neben einem Einbürgerungsantrag auch der Erwerb aufgrund einer Option, durch Registrierung oder Erklärung. <ul style="list-style-type: none"> • Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt **nicht** ein, wenn der Deutsche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StAG). In allen anderen Fällen wird der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann vermieden, wenn **vor** dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt worden ist. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich. <ul style="list-style-type: none"> • Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung kann erfolgen, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine zwischenstaatlichen Belange entgegenstehen.

Modul

Sachverhalt

- Die Entscheidung im Beibehaltungsverfahren ist abzuwarten, bevor die andere Staatsangehörigkeit angenommen bzw. erworben wird. Andernfalls geht mit Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit, z.B. durch Einbürgerung, die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes verloren.
- Die Beibehaltungsgenehmigung sollte sorgfältig aufbewahrt werden, da diese als Nachweis für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit trotz Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit dient. Auch Nachkommen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, müssen dies unter Umständen eines Tages nachweisen können.
 - Es fallen Gebühren an.
 - Zuständig: bei dauerndem Aufenthalt
 - in Deutschland (Freistaat Thüringen) an die für Ihren Wohnsitz zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde bei Ihrem Landkreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt,
 - außerhalb Deutschlands an die deutsche Auslandsvertretung oder das Bundesverwaltungsamt in Köln.

Ansprechpunkt

Für eine individuelle Beratung und Antragstellung wenden Sie sich bitte bei dauerndem Aufenthalt

- in Deutschland (Freistaat Thüringen) an die für Ihren Wohnsitz zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde bei Ihrem Landkreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt
 - außerhalb Deutschlands an die deutsche Auslandsvertretung oder das Bundesverwaltungsamt in Köln
- https://www.bva.bund.de/DE/Home/home_node.html
https://www.bva.bund.de/DE/Home/home_node.html

Zuständige Stelle

Die Entscheidung über den Beibehaltungsantrag trifft bei Wohnsitz bzw. dauerndem Aufenthalt im Freistaat Thüringen das Thüringer Landesverwaltungsamt. Bei dauerndem Aufenthalt im Ausland entscheidet das Bundesverwaltungsamt über den Beibehaltungsantrag.

Formulare

Der Antrag soll schriftlich gestellt werden. Ein amtlicher Vordruck ist nicht vorgeschrieben. Zur Erleichterung der Antragstellung werden durch die Staatsangehörigkeitsbehörden Vordrucke zur

Modul

Sachverhalt

Verfügung gestellt. Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich. Eine vorherige Terminvereinbarung wird angeraten.

Ursprungsportal

Staatsangehörigkeit - Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, Citizenship - Retention of German citizenship
